

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat - in Ausführung des § 26a Abs. 11 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2019 - beschlossen:

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird am Ende der lit. c der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 2 wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulclustern) gemäß § 26a Abs. 11 LDG 1984.“

2. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 verwiesen wird, ist das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2019, anzuwenden.“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 2 lit. d und § 17 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 19. Februar 2020 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 26a Abs. 11 LDG 1984 obliegt die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) dem landesgesetzlich zuständigen Organ. Für die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen im Bundesschulbereich wurde gesetzlich der Minister festgelegt, an Pflichtschulen soll dies das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung sein.

Lösung:

Landesgesetzliche Regelung in § 2 lit. d Bgld. LDHG.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- landesgesetzliche Regelung der Zuständigkeit zur Ausübung der Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster)

Alternativen:

Keine Regelung.

Kosten:

Das vorliegende Gesetzespaket hat soweit ersichtlich weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Gemäß § 26a Abs. 11 LDG 1984 obliegt die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) dem landesgesetzlich zuständigen Organ. Für die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen im Bundesschulbereich wurde gesetzlich der Minister festgelegt, an Pflichtschulen soll dies das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung sein.

Für die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen im Bundesschulbereich wurde gesetzlich der Minister festgelegt, an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) soll dies das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung sein.

In diesem Gesetzesentwurf wird daher § 2 Bgld. LDHG um den lit d erweitert, in dem diese Bestimmung Eingang findet.

II. Kompetenzgrundlagen:

§ 26a Abs. 11 LDG 1984

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden unmittelbare finanzielle Auswirkungen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Für die Auswahl bezüglich der Leitungsfunktionen an Pflichtschulen (Pflichtschulcluster) soll das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig sein.

In diesem Gesetzesentwurf wird daher § 2 Bgld. LDHG um den lit d erweitert, in dem diese Bestimmung Eingang findet.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2):

Die Zitierung wird aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.